

06.07.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/170

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Interkommunale Vereinbarung zum Kostenausgleich bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzkommune

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Jugend- u. Sozialausschuss	22.07.2021 -							
Verwaltungsausschuss	02.08.2021 -							
Rat	26.08.2021 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, die in der Anlage 1 beigefügte Interkommunale Vereinbarung zum Kostenausgleich bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzkommune abzuschließen.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist nach der mit der Region Hannover geschlossenen Vereinbarung vom 01.01.2006 dafür zuständig, dass auf der Grundlage der Kita-Planung zur Bedarfsdeckung Plätze in Kitas in angemessenem und erforderlichen Rahmen zur Verfügung stehen und der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz erfüllt wird. Der Rechtsanspruch wird auch erfüllt, wenn Eltern im Rahmen des ihnen eingeräumten Wunsch- und Wahlrechtes für ihre Kinder einen Kita-Platz in einer anderen als der Wohnsitzkommune belegen. Mit der Interkommunalen Vereinbarung wird hier zwischen den Kommunen ein finanzieller Ausgleich mit geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht. Die Bereits seit 2007 geltende Vereinbarung war inhaltlich zu überarbeiten und an den aktuellen Rechtsstand anzupassen. Die Pauschalen für die Kostenerstattung waren an die im Laufe der Jahre erfolgte Kostensteigerung anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	23.000,00 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	75.000,00 EUR	EUR
Saldo	52.000,00 EUR	EUR

Begründung

Mit Wirkung vom 01.01.2007 hatten die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover und die anderen 20 regionsangehörigen Gemeinden eine Vereinbarung geschlossen und damit ihre Bereitschaft erklärt, eine gemeindeübergreifende Nutzung von Kita-Plätzen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen und eine einheitliche und vereinfachende finanzielle Verfahrensweise zu regeln.

Wenn z. B. Eltern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt Hannover einen Platz im Stadtgebiet nutzen wollten, dann konnten sie dies, wenn von Seiten der abgebenden Kommune ein Kostenanerkennnis gegeben wurde. Die aufnehmende Kommune erhielt in diesem Fall (von der abgebenden) einen an der jeweiligen Betreuungsform/-zeit orientierten Pauschalbetrag pro Kind und Monat. Die aufnehmende Kommune finanzierte im Gegenzug den Platz auf der Grundlage ihrer einschlägigen Fördersystematiken.

Von Seiten der Landeshauptstadt Hannover wurde die o.g. Vereinbarung im Wesentlichen aus den folgenden Gründen mit Wirksamkeit zum 31.12.2020 gekündigt:

1. Mit Beschluss 3 B 3832/19 vom 23.09.2019 hat das Verwaltungsgericht Hannover festgestellt, dass die Vereinbarung in Teilen im Widerspruch zum Bundesrecht steht, weil damit insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII eingeschränkt werde.

Im Kern geht es darum, dass für Eltern, die für ihr Kind einen Platz bei einem freien Träger außerhalb ihrer Wohnsitzkommune suchen, für die Inanspruchnahme dieses Platzes kein Zustimmungserfordernis von Seiten der Kommune bestehen kann/darf, in der sich die Kita befindet. In der „alten“ Vereinbarung war dies noch so geregelt. Die Neufassung ist diesbezüglich rechtskonform aktualisiert worden und beschränkt sich auf die Regelung des Kostenausgleichs.

2. Die gemäß der „alten“ Vereinbarung im Jahr 2006 für den wechselseitigen Austausch festgelegten und seither nicht dynamisierten Pauschalen bilden trotz Hinzuzurechnung der Finanzhilfe des Landes sowie der Einnahmen aus Elternentgelten bei weitem nicht mehr die entstehenden pro-Platz-Kosten ab.

Im Rahmen einer von der Region Hannover organisierten, interkommunal besetzten Arbeitsgruppe, wurde eine Neufassung der Vereinbarung gem. der Anlage 1 ausgehandelt. Darin sind u.a. aktualisierte Pauschalen abgebildet, die nach Inkrafttreten der neuen Vereinbarung rückwirkend ab Januar 2021 abrechnungsfähig sind:

<u>Betreuungsform</u>	<u>Pauschale</u>	<u>neu</u>	<u>(alt)</u>
Kindergarten ganztags		499 €	(200 €)
Kindergarten $\frac{3}{4}$		429 €	(150 €)
Kindergarten halbtags m. Essen		367 €	(112,5 €)
Kindergarten halbtags o. Essen		333 €	(100 €)
Krippe ganztags		587 €	(336 €)
Krippe $\frac{3}{4}$		513 €	(252 €)
Krippe $\frac{1}{2}$		294 €	(168 €)
Hort 4 Std.		447 €	(124 €)
Hort 5 Std.		476 €	(155 €)
Hort 6 Std.		476 €	(186 €)

Die Berechnung der Pauschalen folgt einheitlichen Standards für die zu berücksichtigenden Aufwendungen und Erträge (Personal- und Sachkosten; Finanzhilfe des Landes, Elternentgelt und Essengeld). Kommunale Spezifika wurde mit der Berechnung von Durchschnittswerten Rechnung getragen. Die Pauschalen werden regelmäßig dynamisiert.

Kita-Plätze der integrativen Betreuung werden durch diese Vereinbarung nicht erfasst. Zum einen handelt es sich insoweit um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und zum anderen ist noch offen, wie die Umgangsweise mit diesen Plätzen im Rahmen der von Seiten des Landes avisierten Neufassung des Nds. KiTaG geregelt wird.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt - Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft

Gut versorgt

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen zur Umsetzung sowohl des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in Krippe oder Kindergarten, als auch die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern auf einen Kita-Platz.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die neuen Pauschalen werden sowohl die Einzahlungen als auch die Aufwendungen steigen. Da mehr Eltern aus Neustadt für ihre Kinder einen Platz in einer anderen Kommune belegen, als Eltern ortsfremder Kinder einen Platz in einer Neustädter Kita, wird es insgesamt für die Stadt zu Mehraufwendungen kommen. Da nicht vorhersehbar ist, wie sich die Inanspruchnahme ortsfremder Kita-Plätze entwickeln wird, wurde die Ermittlung des Mehraufwandes anhand der zzt. laufenden Fälle festgemacht.

Sachgebiet 512 - Kindertagesbetreuung

Anlage 1 öff - Entwurf interkommunale Vereinbarung